

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Leistungen – insbesondere das Angebot, den Verkauf und die Lieferung von Produkten – durch die Nutricia SA (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) in der Schweiz gegenüber Geschäftspartnern, die keine Verbraucher sind (im Folgenden „Käufer“ genannt).
- 1.2. Diese AGB gelten insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers den Verkauf und die Lieferung von Produkten an den Käufer ausführt.
- 1.3. Abweichungen von diesen AGB – insbesondere die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Bestellung und Auftragsabwicklung

- 2.1. Bestellungen sind für den Verkäufer nur verbindlich, soweit die Bestellung bestätigt wurde oder der Lieferung der bestellten Ware nachgekommen wurde; mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2. Die Angebote des Verkäufers erfolgen freibleibend und werden erst durch schriftliche Bestätigung oder durch die Auslieferung der Ware rechtsverbindlich.
- 2.3. Außendienstmitarbeiter des Verkäufers sind nicht ermächtigt, Vertragsbedingungen einzuräumen, die von diesen Bedingungen abweichen oder besondere Eigenschaften der Ware zuzusichern, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

3. Gefahrübergang; Lieferverzug

- 3.1. Erfüllungsort ist die Lieferanschrift des Käufers, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht im Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur (oder im Zeitpunkt der unberechtigten Annahmeverweigerung durch den Käufer) auf den Käufer über.
- 3.2. Teillieferungen seitens des Verkäufers sind zulässig.
- 3.3. Bei schuldhafter Überschreitung eines in der Bestellbestätigung zugesagten Liefertermins durch den Verkäufer ist Lieferverzug erst nach Setzen (Schriftform) einer angemessenen Nachfrist durch den Käufer gegeben. Nach fruchtlosem Fristablauf steht dem Käufer ausschließlich ein Rücktrittsrecht zu; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei

denn, der Verkäufer hat den Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig zu verschulden.

4. Vertrieb von Spezialprodukten für Patienten mit seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen oder Pharmakoresistenten Epilepsien

Verordnungsfähige bilanzierte Diäten für Patienten mit seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen oder pharmakoresistenten Epilepsien werden nur an solche Wiederverkäufer abgegeben, die für die Abgabe speziell qualifiziert sind und um die besonderen Bedürfnisse und Risiken dieser kleinen Patientengruppen wissen.

5. Lieferpreise

- 5.1. Für die Berechnung gelten die am Tage der Bestellung gültigen Preise. Der Verkäufer behält sich für den Fall ein Erhöhungsrecht vor, dass die Leistung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, erst nach Ablauf einer 4-Monats-Frist nach Eingang der Bestellung erfolgen kann.
- 5.2. Die Preise verstehen sich inkl. der standardmäßigen Verpackung, aber ohne gesetzliche Umsatzsteuer und ohne Versandkosten.
- 5.3. Bestellungen können nur in kompletten Packungs- /Versandseinheiten ausgeführt werden.
- 5.4. Die Versandkosten sind jeweils in der Tabelle Versandkosten aufgeführt, die auf Anfrage und auf der Homepage des Verkäufers unter allgemeine Informationen zu entnehmen sind.
- 5.5. Bei einem Bestellwert von über CHF 300,00 (ohne Umsatzsteuer) werden die unter 5.4 genannten Versandkosten nicht erhoben.
- 5.6. Die unter 5.4. und 5.5. genannten Kosten können bei Sonderleistungen (z. B. Expresslieferung) abweichen. Für Terminzustellungen behalten wir uns vor den für uns entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

6. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Rechnungen des Verkäufers sind durch den Käufer nach Eingang zu prüfen. Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen nach

Erhalt der Rechnung durch den Käufer gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Ansonsten gilt der Rechnungsinhalt als genehmigt.

- 7.2. Die Rechnungen des Verkäufers sind ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und zahlbar rein netto Kasse. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag bei dem Verkäufer eingeht.
- 7.3 Wechsel werden nicht in Zahlung genommen. Schecks gelten erst nach Gutschrift als Zahlung.
- 7.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz berechnet, Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 5,00 und für die dritte Mahnung eine Mahngebühr von CHF 10,00 fällig. Der Anspruch auf sonstige Verzugschäden des Verkäufers bleibt unberührt.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer - unbeschadet sonstiger Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen oder nur gegen Nachnahme zu liefern und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 7.6 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder Forderungen die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

8. Abnahme

Die Abnahme der Lieferung des Verkäufers durch den Käufer ist für den Käufer eine vertragliche Hauptpflicht. Der Käufer kommt bereits durch unser wörtliches Angebot zur Abnahme in Annahmeverzug, wenn er zuvor erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen wird. Bei unberechtigter Annahmeverweigerung oder -verzug wird der gesamte Kaufpreis ohne Rücksicht auf entgegenstehende vorherige Absprachen sofort fällig.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die veräußerten Waren Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 9.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer insoweit als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 9.3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen

Miteigentumsanteils (vgl. Ziff. 9.2) zur Sicherung an den Verkäufer ab. Er ist ermächtigt, diese, bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns, für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils des Verkäufers so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.

- 9.4. Zugriffe Dritter auf die im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren und Forderungen sind dem Verkäufer vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 9.5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 9.6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen des Verkäufers weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- 9.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20 %, so werden auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigegeben.
- 9.8. Die Eintragung ins schweizerischen Eigentumsvorbehaltsregister kann einseitig von dem Verkäufer angemeldet werden.

10. Gewährleistung

- 10.1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen gem. Nr. 10.2.
- 10.2. Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck, auch im Hinblick auf das Medizinproduktegesetz, sowie auf Bestellmenge und Transportschäden unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Etwaige Mengenabweichungen und Transportschäden sind auf der Empfangsquittung zu vermerken, andernfalls gilt die Ware als vollständig und einwandfrei geliefert und Nutricia SA wird von Gewährleistungsansprüchen des Käufers frei.
- 10.3. Unbeschadet der Regelungen in 10.2 werden sonstige Beanstandungen nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.
- 10.4. Der Käufer gewährleistet, dass mangelhafte Ware den Wirkungskreis des Käufers nicht verlässt. Dem Verkäufer ist der Zugang zur mangelhaften Ware sowie zur Mängeldokumentation auf Anforderung zu gewähren, wobei

der Verkäufer auf eigene Kosten die mangelhafte Ware und Mängeldokumentation in seinen Wirkungskreis überführen kann.

- 10.5. Bei berechtigten Reklamationen mangelhafter Ware erfolgt unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Kunden die Ersatzlieferung einwandfreier Ware. Im Falle des Fehlschlagens der Ersatzlieferung steht dem Käufer das Recht zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Käufer aufgrund einer Pflichtverletzung durch den Verkäufer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Verkäufer diese zu vertreten hat.

11. Paletten

Der Käufer hat die Anzahl und die Art der empfangenen Paletten zu quittieren und Vorbehalte hinsichtlich der Qualität auf den Lieferpapieren (Lieferschein/Paletten-Begleitschein) festzuhalten. Der Käufer hat dem Frachtführer Paletten in gleicher Anzahl und Qualität zu übergeben und sich die Übergabe quittieren zu lassen. Bei Nichttausch, wenn keine oder nicht genügend Paletten gleicher Qualität übergeben werden oder die Annahme als nicht tauschfähig abgelehnt wird, dies zu bestätigen. Evtl. Palettenrückstände werden dem Käufer zum marktüblichen Preis in Rechnung gestellt.

12. Retourenvoraussetzungen bei freiwilliger Rücknahme außerhalb der Gewährleistung

- 12.1. Soweit es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, erfolgen Retouren auf rein freiwilliger Basis. Der Verkäufer ist außerhalb des Gewährleistungsrechts nicht verpflichtet, Waren zurückzunehmen. Es werden ausschließlich schriftliche Retourenanfragen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars des Verkäufers bearbeitet. Der Verkäufer erhebt eine Bearbeitungsgebühr von 26 CHF pro akzeptierter Retoure.
- 12.2. Mit Einsendung der Retourenanfrage ist die ursprüngliche Lieferschein- oder Rechnungsnummer sowie Chargennummer und das MHD der Ware anzugeben.
- 12.3. Es wird grundsätzlich nur originalverpackte Ware aus dem Direktbezug zurückgenommen, welche sich in verkehrsfähigem Zustand befindet. Das heißt, Packung, Etiketten und Inhalte müssen unversehrt und die Chargennummern lesbar sein. Zudem müssen die Anforderungen an die Qualitätssicherung (siehe Punkt 14 dieser AGB) eingehalten worden sein und die Ware darf den Einflussbereich des Kunden nicht verlassen haben.
- 12.4. Bereits abgelaufene Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Präparate und Verpackungsgrößen, die länger als ein Jahr nicht mehr im Handel sind, sind von einer Rücknahme ausgeschlossen, ebenso nicht mehr verwendbare Ware.

- 12.5. Der Käufer darf die Rücksendung erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer vornehmen. Risiken und Kosten des Rücktransports an den von dem Verkäufer vorgegebenen Ort trägt der Käufer.

- 12.6. Eine Rückvergütung von Retouren findet nur unter den folgenden Voraussetzungen statt: Sind die in diesen AGBs geregelten Retourenbedingungen erfüllt (Nr. 12.1 bis 12.5), vergütet der Verkäufer bis zu 90% des ursprünglichen Rechnungswertes innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der zurückgegebenen Ware. Die Retouren werden ausschließlich mit einer Gutschrift vergütet. Sollten die Mengen sowie der Zustand der Ware bei Rücksendung nicht mit der durch den Verkäufer genehmigten Retourenanfrage übereinstimmen, behält sich der Verkäufer vor, den Wert der Rückvergütung entsprechend anzupassen.

- 12.7. Retouren durch den Käufer, die nicht den in diesen AGB enthaltenen Bedingungen (Nr.12.1 bis 12.7) entsprechen, werden durch den Verkäufer nicht angenommen und gehen unfrei an den Absender zurück. Rücksendungen dieser Art reisen grundsätzlich auf Gefahr und zu Lasten des Käufers.

13. Haftung

- 13.1. Die Haftung des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt sowie auf den Rechnungswert der an dem schädigenden Ereignis unmittelbar betroffenen Warenmenge bzw. auf die durch den Verkäufer abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung.
- 13.2. Für mittelbare Schäden, insbesondere Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn und Produktionsausfälle haftet der Verkäufer nicht im Falle einfacher und grober Fahrlässigkeit.
- 13.3. Nr. 13.1 und 13.2 gelten auch dann, wenn ein Schaden durch eine vom Verkäufereingesetzte Hilfsperson verursacht wird.

14. Qualitätssicherung

- 14.1. Der Käufer verpflichtet sich, folgende Bedingungen einzuhalten: Trink- und Sondennahrungen sind frost- und hitzeempfindlich. Sofern nicht für einzelne Produkte besondere Lagerungs- oder Transporthinweise zu beachten sind, sind die Produkte kühl und trocken, nicht unter 5° C und nicht über 25° C zu lagern.
- 14.2. Der Käufer verpflichtet sich, die an den Handel mit Lebensmitteln und Medizinprodukten gestellten gesetzlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit, vollständig zu erfüllen und Nutricia SA auf Anfrage über die Prozesse zur Erfüllung dieser Anforderungen Auskunft zu erteilen. Im Falle eines notwendigen Produktrückrufes verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer alle zur

Rückverfolgbarkeit der betroffenen Produkte notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

14.3. Der Käufer verpflichtet sich, an den Verkäufer Reklamationen und Beanstandungen von Verbrauchern hinsichtlich der Produkte des Verkäufers zeitnah und umfassend weiterzuleiten.

15. Geistiges Eigentum

Unter Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verkäufer, darf der Käufer die Marken, Logos, Dokumente, Projekte, Studien oder sämtlich weiteres dem Verkäufer zustehendes geistiges Eigentum nicht benutzen oder darauf Bezug nehmen.

16. Datenschutz

Der Verkäufer speichert die für den Geschäftsverkehr notwendigen Käuferdaten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die allgemeinen Informationen zum Datenschutz stehen dem Käufer auf der Homepage des Verkäufers im Bereich service/download zur Verfügung. Der Käufer ist mit einer Speicherung, Bearbeitung und Auswertung der Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einverstanden.

17. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen ausschließlich und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat.

18. Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers, sofern nicht durch eine vertragliche Vereinbarung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Nutricia SA, Zürich